



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MASGF, Abt.2, Ref.24
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker
GZ.: 02RS06/2018
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!
Telefon: (0355) 2893-393
Fax: (0331) 275484535
Internet: www.lasv.brandenburg.de
madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 20.12.2018

Rundschreiben des üöSHTTr Nr. 06/2018

Thema:	Beitragsbemessung für freiwillig krankenversicherte Sozialhilfeempfänger innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
	Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker ☎ 0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft: 20.12.2018

hebt auf:

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) übersandte uns mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 die neu geregelte Beitragsbemessung für freiwillig krankenversicherte Sozialhilfeempfänger innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ab 01.01.2019. Die entsprechenden „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des GKV-Spitzenverbandes füge ich als **Anlage** bei. Die für die Sozialhilfe interessante Regelung ergibt sich aus § 7 Abs. 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze.

Nach der jetzt vorliegenden Fassung wird es künftig eine einheitliche Bemessungsgrundlage für Sozialhilfeempfänger geben, unabhängig davon, ob diese inner- oder außerhalb von Einrichtungen leben. Hierdurch wird eine Verfahrenserleichterung erreicht.

Mit Wirkung ab 01.01.2019 wird somit für die Beitragsbemessung von Sozialhilfeempfängern im Anwendungsbereich des § 240 SGB V – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung – als beitragspflichtige Einnahme bundesweit pauschal das 2,67-fache des Regelsatzes in der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 ab 01.01.2019 (424,00 €) ergibt sich damit eine beitragspflichtige Einnahme für die Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 1.132,08 € monatlich. Unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes in Höhe von 14,0 % beträgt der vom 01.01.2019 an zu erhebende Krankenversicherungsbeitrag 158,49 € monatlich. Neben diesem Betrag ist ein Zusatzbeitrag zu erheben, sofern die betroffene Krankenkasse eine entsprechende Satzungsregelung vorhält. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung errechnet sich durch die Anwendung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages auf die vorgesehene beitragspflichtige Einnahme und anschließende kaufmännische Rundung des Ergebnisses.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beläuft sich unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 3,05 % auf 34,53 € bzw. auf 37,36 € einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose monatlich.

Neben der BAGüS waren die Kommunalen Spitzenverbände und das im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII zuständige Referat des BMAS in der Frühphase der Bearbeitung der Beitragsverfahrensgrundsätze beteiligt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schröter

Anlage(n)